

**Einwohnergemeinde  
3414 Oberburg**



---

# **Gemeindeversammlung**

**vom**

**Montag, 17. November 2025  
20.00 Uhr**

# **Erläuterungen**

# Gemeindeversammlung

**Montag, 17. November 2025, 20.00 Uhr**

**in der Aula der Schulanlage Stöckernfeld, 3414 Oberburg**

---

## Traktanden

1. **Organisationsreglement; Genehmigung Teilrevision**
2. **Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens; Aufhebung**
3. **Verschiedenes und Anregungen**

Vor der Versammlung findet von 19.00 Uhr bis 19.45 Uhr eine **öffentliche Besichtigung der neuen Gruppenräume** der Schule Oberburg statt.

Nach der Gemeindeversammlung sind alle zur **öffentlichen Informationsveranstaltung** der Energie- und Wasserversorgung Oberburg sowie der Bauverwaltung Oberburg **zum Thema PV-Anlagen** mit anschliessendem **Apéro** eingeladen.

## Aktenauflagen:

- Die Reglemente werden 30 Tage vor der Gemeindeversammlung in der Gemeindeschreiberei Oberburg öffentlich aufgelegt.
- Das Protokoll der vorstehenden Gemeindeversammlung wird gestützt auf Art. 55 OgR sieben Tage nach der Gemeindeversammlung während 20 Tagen in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Während der Auflage kann gegen die Formulierung beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Emmental einzureichen (Art. 63ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a GG). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Zum Besuch der Versammlung sind alle Stimmberechtigten, die seit mind. 3 Monaten in der Gemeinde Oberburg Wohnsitz haben sowie interessierte Nichtstimmberechtigte, freundlich eingeladen.

## **GEMEINDERAT OBERBURG**

Der Präsident:      Werner Kobel  
Der Sekretär:        Martin Zurflüh

# **Erläuterungen zu den verschiedenen Geschäften**

Liebe Oberbürgerinnen und Oberbürger

Gerne informieren wir Sie wie folgt über die Geschäfte der Gemeindeversammlung:

## **1. Organisationsreglement; Genehmigung Teilrevision**

Gemeinderatspräsident Werner Kobel

### **Ausgangslage**

Unser Organisationsreglement stammt aus dem Jahr 2015. Per 1. Januar 2020 wurden die Regelungen zur Amtszeitbeschränkung angepasst.

Im Rahmen der Legislaturziele hat der Gemeinderat festgelegt, die bestehenden Reglemente periodisch zu überprüfen und wo nötig anzupassen. Aus diesem Grund wurde für die Überprüfung des Organisationsreglements eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese bestand aus folgenden Personen:

- Werner Kobel, Leitung
- Franco Digirolamo
- Marion Sägesser
- Walter Bauen
- Martin Zurflüh, Sekretariat

Die Arbeitsgruppe hat sich mit der ganzen Behördenorganisation und den entsprechenden Bestimmungen im Organisationsreglement befasst. In diesem Zusammenhang wurden auch die heutigen Strukturen überprüft. Die Abklärungen zeigten, dass die heutige Organisation in Oberburg sehr gut funktioniert und deshalb nur geringfügige Anpassungen an unserem Organisationsreglement notwendig sind.

### **Änderungen/Anpassungen**

Gestützt auf die Anträge der Arbeitsgruppe schlägt der Gemeinderat diverse kleinere und grössere Anpassungen und Änderungen vor.

Zentraler Punkt ist die Anpassung und Erhöhung der Finanzkompetenzen und die Einführung eines fakultativen Referendums.

Die heutigen Finanzkompetenzen sind seit Jahrzehnten unverändert. Bekanntlich hat es in den letzten 20 Jahren eine erhebliche Kostensteigerung/Teuerung gegeben. Im Vergleich mit anderen Gemeinden sind unsere heutigen Finanzkompetenzen zudem sehr tief.

Künftig sind folgende Regelungen geplant:

<b>Finanzkompetenz</b>	<b>Heutige Regelung</b>	<b>Neue Regelung</b>
Gemeinderat	Bis 100'000.00	Bis 200'000.00
Fakultatives Referendum	-	200'001.00 bis 400'000.00
Gemeindeversammlung	100'001.00 bis 750'000.00	400'001.00 bis 1'000'000.00
Urne	Ab 750'001.00	Ab 1'000'001.00

Die weiteren Änderungen können wie folgt zusammengefasst werden:

- Nachkreditkompetenz GR neu 20 % oder weniger als Fr. 20'000.00
- Erhöhung Gemeinderatskredit auf Fr. 25'000.00
- Reduktion Mindestanzahl für eine Initiative von 10 % auf 5 %
- Zuständigkeit für Stellenschaffung bei GR
- Einführung einer Altersmotion
- Reduktion Mitgliederzahl Biko ab 2029 von 7 auf 5

## Mitwirkung

Wie bei Reglementsanpassungen üblich, hat der Gemeinderat eine breite Mitwirkung durchgeführt. Von Ende Mai bis Ende August 2025 hatten die Ortsparteien sowie die interessierte Bevölkerung die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen Stellung zu nehmen.

Innerhalb der Mitwirkungsfrist ist eine Mitwirkungseingabe eingegangen. Der Gemeinderat hat sich an seiner Sitzung vom 8. September 2025 mit dieser befasst. Die angelegte Verlängerung der Sammelfrist für das fakultative Referendum wird vom Gemeinderat begrüsst und Art. 27a entsprechend angepasst

## Anpassungen im Reglement

Die vorgesehenen Anpassungen am Organisationsreglement sehen nun im Detail wie folgt aus: (*neue Formulierung grau markiert, alte Regelung durchgestrichen*)

### Art. 4

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

b) soweit ~~Fr. 750'000.00~~ 1'000'000.00 übersteigend:

- neue Ausgaben,
- von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
- Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
- Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
- Anlagen in Immobilien,
- Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Verzicht auf Einnahmen,
- Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
- Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
- Entwidmung von Verwaltungsvermögen,
- die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte,

**Art. 5**

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Versammlung:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung der baurechtlichen Grundordnung,
- c) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen. Vorbehalten bleiben die kantonale Gesetzgebung,
- d) die ~~Jahresrechnung~~ *Rechnung*
- e) Geschäfte gemäss Art. 4 Bst. b) zwischen ~~Fr. Fr. 100'000.00 und Fr. 750'000.00~~, *400'001.00 und Fr. 1'000'000.00*
- f) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden,
- g) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden,
- h) die Einsetzung einer externen Revisionsstelle für vier Jahre.

**Art. 7**

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als ~~40~~ *20* Prozent des ursprünglichen Kredits oder weniger als ~~Fr. 40'000.00~~ *Fr. 20'000.00* beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

**Art. 12**

<sup>2</sup> Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. ~~400'000.00~~ *200'000.00 abschliessend, bis Fr. 400'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums.*

**Art. 16**

Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von max. Fr. ~~20'000.00~~ *25'000.00* im Jahr. Er stellt diesen Ratskredit in ~~den Voranschlag~~ *das Budget* ein. Details werden in der Verordnung geregelt.

**Art. 21**

<sup>2</sup> *Die Schaffung und Aufhebung von Stellen, unabhängig der damit verbundenen Ausgaben, obliegt dem Gemeinderat.*

**Art. 24**

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie von mindestens ~~dem zehnten Teil~~ *5 %* der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,

**Art. 27a**

<sup>1</sup> *Mindestens 3 % der Stimmberechtigten können gegen Gemeinderatsbeschlüsse, welche ein Fr. 200'000.00 übersteigendes Geschäft gemäss Art. 4 Bst. b) betreffen, das Referendum ergreifen.*

<sup>2</sup> *Die Referendumsfrist beträgt sechzig Tage seit der Bekanntmachung.*

**Art. 27b**

<sup>1</sup> *Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 27a Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt.*

<sup>2</sup> *Die Bekanntmachung enthält:*

- *den Beschluss,*
- *den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit,*
- *die Referendumsfrist,*
- *die Mindestanzahl der erforderlichen Unterschriften*
- *die Einreichungsstelle,*
- *den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.*

**Art. 27c**

Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

**Art. 28**

4Mindestens 20 Seniorinnen und Senioren ab 65 Jahren mit Wohnsitz in der Einwohnergemeinde Oberburg, können dem Gemeinderat eine schriftliche, kurz begründete Motion stellen. Der Gemeinderat traktandiert die Motion an seiner nächsten Sitzung und gibt anschliessend innert 2 Wochen schriftlich Bescheid.

**Art. 29**

3 Die Leitung der Versammlung sowie deren Stellvertretung darf nicht gleichzeitig Mitglied des Gemeinderates ~~oder einer ständigen Kommission~~ sein.

**Art. 39**

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung 30 Tage vorher im ~~amtlichen Anzeiger~~ amtlichen Publikationsorgan bekannt. <sup>14</sup>

**Änderungen im Anhang 1****Baukommission**

- Streichung Feuerungskontrolle als Aufgabe

**Bildungskommission**

- Reduktion Mitgliederzahl von 7 auf 5 (ab nächster Legislatur)
- Neu wurde die Tagesschule als Aufgabe aufgenommen

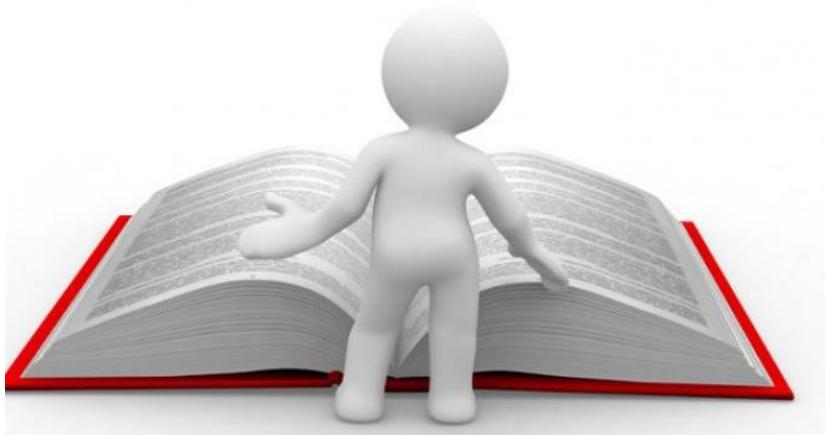
**Kulturkommission**

- Anpassung Ressortname von «Kultur und öffentlicher Verkehr» in «Kultur»

Weiter wird das Ressort «öffentliche Sicherheit» in «Sicherheit» umbenannt.

**Antrag Gemeinderat**

1. Die Teilrevision des Organisationsreglements ist zu genehmigen.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung zu beauftragen.



## 2. Reglement Spezialfinanzierung Werterhalt LS Finanzvermögen Aufhebung

Gemeinderat Hubert Hofmann

### Ausgangslage

Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens wurde per 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Die Spezialfinanzierung wurde seither jährliche mit 0.5 bis 5.0 % der GVB-Werte aller Liegenschaften im Finanzvermögen geäufnet. Per Ende 2024 betrug der Bestand der Spezialfinanzierung Fr. 37'433.70.

Ziel der Spezialfinanzierung ist es, die Kosten für grössere Sanierungen und Investitionen auf mehrere Jahre zu verteilen.

Zwischenzeitlich verfügt die Einwohnergemeinde Oberburg nur noch über eine Liegenschaft im Finanzvermögen. Es handelt sich dabei um die Kirchgasse 11.

Der Zweck der Spezialfinanzierung wird mit einer einzigen Liegenschaft daher nur noch bedingt erreicht.

### Aufhebung Reglement

Der Gemeinderat und die Gemeindeverwaltung Oberburg verfolgen die ständige Praxis, nur notwendige und dafür aktuelle Reglemente zu haben.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat am 4. April 2025, nach Rücksprache mit unserer Revisionsstelle, entschieden, das vorliegende Reglement per 1. Dezember 2025 aufzuheben.

Der Restbestand der Spezialfinanzierung wird gemäss übergeordneten Vorgaben von HRM2 erfolgswirksam aufgelöst.

### Antrag Gemeinderat

1. Das Reglement für die Spezialfinanzierung Werterhalt Liegenschaften des Finanzvermögens ist per 1. Dezember 2025 aufzuheben.
2. Der Gemeinderat ist mit der Umsetzung zu beauftragen.



### 3. Verschiedenes und Anregungen

---

Unter diesem Traktandum informiert der Gemeinderat über aktuelle Themen und steht für Fragen und Anregungen zur Verfügung.

Liebe Oberbürgerinnen und Oberbürger

Der Gemeinderat freut sich, Sie an der Versammlung begrüßen zu dürfen.

Oberburg, 6. September 2025

Freundliche Grüsse

#### **GEMEINDERAT OBERBURG**

Der Präsident: Werner Kobel

Der Sekretär: Martin Zurflüh

#### **Einladung zur Informationsveranstaltung PV EWO**



Im Anschluss an die Gemeindeversammlung findet eine öffentliche Informationsveranstaltung der Energie- und Wasserversorgung Oberburg sowie der Bauverwaltung Oberburg zum Thema **Photovoltaikanlagen (PV)** statt.

Es ist das Ziel, das Thema der Bevölkerung näher zu bringen und offene Fragen zu klären.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.



Nach der Infoveranstaltung sind alle Anwesenden **zum Apéro** eingeladen.